



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Leiterin des Referats 312 –
Lebensmittelüberwachung,
Krisenmanagement

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-3394
FAX +49 228 99 529-4942
E-MAIL 312@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 312-05111/0049
DATUM 24. November 2021

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 26. August 2021 in Verbindung mit Ihrer E-Mail vom 5. Oktober 2021

Anlagen: Übersicht der Publikationen sowie Vorträge und Poster des BfR, in denen Ergebnisse der BfR-MEAL-Studie erwähnt werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 26. August 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sämtliche Zwischenergebnisse und Empfehlungen des BfR, die im Zusammenhang mit der MEAL-Studie erstellt wurden.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 125 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die einschlägigen Dokumente.

Die im Dokument „Übersicht_Publicationen“ aufgeführten Publikationen werden gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG nicht übermittelt, da diese über die angegebenen Links allgemein zugänglich sind. Ausnahme bildet das Dokument „Ptok, S. et al. (2020): Cadmium und Blei in Lebensmitteln expositionsrelevanter Lebensmittelgruppen – Ergebnisse der BfR-MEAL-Studie. 14. DGE-Ernährungsbericht, 142-179“. Diese Publikation ist dem Bescheid beigelegt.

Die vorgenommenen Schwärzungen im Dokument „2019-03-13_Development_BfR_MEAL_Study“ stehen im Zusammenhang mit § 6 Satz 1 IFG. Die Informationen sollen im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen im Jahr 2022 veröffentlicht werden. Eine Vorabveröffentlichung der Ergebnisse (zur Lagerstabilität von Vitamin E) würde der Publikation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift vorgreifen und diese gefährden.

Zu II.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr 15 bis 125 Euro.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder -befreiung vor.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Zur Bearbeitung des Antrags (Recherche, Sichtung und Prüfung von Ausschlussgründen) wurden 3 Stunden im höheren Dienst, 1,5 Stunden im gehobenen Dienst und 5 Stunden im mittleren Dienst aufgewendet. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro, im gehobenen Dienst von 45 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 397,50 Euro.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wird die Gebühr auf 125 Euro festgesetzt.

Die Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt **125 Euro**.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Empfänger:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
Kassenzzeichen:	1115 1004 8874

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. g. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.